



Verhaltenskodex des Vereins «Hilfe an Brasilianische Kinder» AJUDA BRASCRI (Ajuda-Brasil-Crianças)

I. Anwendungsbereich

Die Regeln dieses Verhaltenskodexes gelten für alle Mitglieder des Vorstandes und alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle von BRASCRI in der Schweiz.

Wir erwarten zudem auch von unseren Vertragspartnern, d.h. Lieferanten, Dienstanbieter und Kooperationspartnern, dass sie sich bei der Ausübung der vertraglichen Tätigkeit an unseren Verhaltenskodex halten.

Dieser Verhaltenskodex ersetzt die vorgängige Version 08.2021. Allfällige vor diesem Datum eingetretenen Ereignisse, die diesem selbst auferlegten Verhaltenskodex widersprechen, liegen nicht in der Verantwortlichkeit des aktuellen Vorstandes.

II. Compliance-Kultur

A) Aufrichtige und ehrliche Unternehmenskultur

Bei BRASCRI sind wir loyal, ehrlich und unterstützen gesamtunternehmerische Entscheide der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Dabei bringen wir aktiv Ideen und Verbesserungen sowie Teamgeist ein.

B) Gesetzestreue und Einhaltung interner Vorschriften

Wir zeigen uns in allen Handlungen verantwortungsbewusst und halten uns in allen Situationen an Recht und Gesetz.

Damit wir wohlüberlegte Entscheidungen treffen können, sollten wir uns jeweils Folgendes fragen:

1. Liegt die Entscheidung auch auf lange Sicht im Interesse von BRASCRI?
2. Würden wir in Verlegenheit geraten, wenn unsere Entscheidung oder die Konsequenzen daraus in den Medien erscheinen würden?
3. Tun wir «das Richtige» und ist es legal?

C) Eigenverantwortung

Wir machen uns mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und insbesondere den internen Weisungen, welche für unsere Tätigkeit von Bedeutung sind, vertraut.

D) Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt sind wir verpflichtet, diesen umgehend dem Vorstand offenzulegen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Anschein für einen Interessenskonflikt besteht. Die betroffene Person hat umgehend in den Ausstand zu treten, bis die Sachlage geklärt ist. Der Vereinsvorstand kann aufgrund mildernder Umstände oder der arbeitsbedingten Situation eine abweichende, zeitlich begrenzte Regelung festlegen.

III. Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

A) Arbeits- und Auftragsvergaben, Beschaffung

Vertragspartner wählen wir auf wettbewerblicher Basis aus, nach Abgleich von Preis, Qualität, Leistung und Eignung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.

Bei der Vergabe von Aufträgen sowie der Beschaffung von Leistungen und Gütern behandeln wir alle Anbieter und Lieferanten gleich und sorgen für ein faires und transparentes Verfahren. Wir beachten die Grundsätze von Nicht-Diskriminierung, Transparenz und Gleichbehandlung.

B) Fairer Wettbewerb

Unsere Werbung soll auf Tatsachen beruhen und in einer fairen und angemessenen Art und Weise präsentiert werden. Dies bedeutet, dass zu keinem Zeitpunkt falsche Angaben über uns gemacht werden.

C) Bestechung und Korruption

Wir betreiben unseren Verein und unser Hilfswerk auf der Basis von Transparenz und möglichst hoher Qualität unserer Leistungen. Daher lehnen wir Bestechung oder sonstige Korruption ab. Wir nehmen keine Geldgeschenke oder andere geldwerte Zuwendungen an, bei denen der Verdacht besteht, dass diese Zuwendungen auf nicht statthafte Art entstanden sind.

D) Einladungen und Geschenke

Geschenke, Bewirtungen (z.B. Einladung zum Essen) und Gefälligkeiten an oder von öffentlichen Amtsträgern sowie Privatpersonen oder Unternehmen sind einzig zulässig, wenn sie üblich und angemessen sind.

Geschenke, Bewirtungen und Gefälligkeiten gelten grundsätzlich dann als üblich und angemessen, wenn sie einen Gegenwert von weniger als CHF 300 pro Person und Ereignis haben und gelegentlich erfolgen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen beschliessen, wie z.B. bei Reisen mit interessierten Spendern zu Projekten von BRASCRI in Brasilien. In jedem Fall wird nur der Economy-Tarif für die Flugreise von BRASCRI übernommen.

Betrifft die Ausnahme einer persönlichen Zuwendung ein Mitglied des Vorstandes oder andere Mitarbeitende von BRASCRI, so ist das Präsidium von BRASCRI darüber zu informieren. Wir achten auf eine sorgfältige Dokumentierung unserer Aktivitäten.

E) Spenden und Sponsoring

Mit unserer Öffentlichkeitsarbeit nehmen wir unsere Verantwortung als Verein und als Hilfswerk in der Schweiz mit Tätigkeit in Brasilien wahr. Mit der Beitrags-Sprechung geht es weiter darum, unsere Projekte zu fördern.

IV. Umgang mit Daten und Informationen

A) Datenschutz

Beim Datenschutz halten wir uns an die aktuell gültigen schweizerischen Vorschriften.

B) Soziale Medien

Wir sind uns bei der Nutzung der sozialen Medien bewusst, dass private und öffentliche Kommunikation über BRASCRI einen Einfluss auf das Ansehen von BRASCRI hat. Zudem wissen wir, dass sich persönliche und geschäftliche Aktivitäten überschneiden können. Wir verhalten uns entsprechend und nutzen diese Medien umsichtig und selektiv.

V. Umgang mit Vermögenswerten

A) Geldwäscherei

Wir achten darauf, ob es Unregelmässigkeiten im Zahlungsverkehr, insbesondere im Zusammenhang mit grossen Bargeldsummen und anderweitig ungewöhnlichen Transaktionen gibt.

B) Legate

Legate verwenden wir ausschliesslich für diejenigen Zwecke, für die sie genehmigt wurden. Wurde bei einer Schenkung nichts vereinbart, setzen wir die Beträge sorgsam und verhältnismässig für die Finanzierung des Vereins und seiner Projekte ein. Wir behalten uns vor, bei Bedarf mit ausgewiesenen Experten zusammen zu arbeiten.

C) Umgang mit Vermögenswerten von BRASCRI

Wir gehen mit Arbeitsmitteln, Einrichtungsgegenständen und allen übrigen Vermögenswerten von BRASCRI sorgfältig um. Wir nutzen die uns zur Verfügung gestellten Arbeits- und Hilfsmittel ausschliesslich zu geschäftlichen oder anderen bewilligten Zwecken und tolerieren keine missbräuchliche Verwendung oder absichtliche Beschädigung. Wir gehen mit gespendeten Leistungen an Dritte haushälterisch und sorgfältig um.

VI. Umgang mit Mitarbeitenden und mit in Projekten betreuten Kindern und Jugendlichen

A) Diskriminierungen und Belästigungen

Wir tolerieren keine Form von Diskriminierung und Belästigung. Dies gilt auch für Kinderarbeit bei Vertragspartnern. Kinderarbeit wird von BRASCRI nicht toleriert. Erhalten wir Kenntnis von Kinderarbeit bei einem unserer Vertragspartnern, wird der entsprechende Vertrag aufgelöst.

Sexuelle Belästigungen werden nicht toleriert. Dies gilt auch für Mobbing und andere Belästigungen am Arbeitsplatz. Verboten sind insbesondere Racheakte gegenüber Personen, die gutgläubig über Belästigungsfälle Bericht erstattet haben oder in internen Untersuchungen über Belästigungen involviert gewesen sind.

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes. Bei begründeten Bedenken oder Unsicherheiten sind beim Vorstand entsprechende Empfehlungen oder Weisungen einzuholen.

B) Arbeits- und gesundheitsrechtliche Vorschriften

Unter Einhaltung der arbeits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften tragen wir alle die Mitverantwortung für die Schaffung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung.

C) Schutzvorschriften und Sicherheit

Wir halten uns an die internen Regeln für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Dabei tragen wir auch eine Mitverantwortung für die Sicherheit und Gesundheit unserer Kolleginnen und Kollegen.

Der missbräuchliche Konsum von Medikamenten und kontrollierten Substanzen, sowie der Konsum von Alkohol und von illegalen Drogen am Arbeitsplatz sind verboten.

VII. Meldeverfahren, Verstöße und Sanktionen

A) Meldung von Verstößen

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex sind dem Präsidium des Vereins zu melden, damit die geeigneten Massnahmen ergriffen werden können.

Besteht Grund zur Annahme, dass der/die Präsident/-in und/oder dessen/deren Stellvertreter/in selbst in die fehlbare Handlung involviert ist/sind, oder der Sache ungenügende Beachtung geschenkt wird, können sich die Mitarbeitenden direkt an den/die Leiter/-in der Geschäftsstelle wenden. Der/Die meldende Mitarbeitende hat keine Nachteile zu befürchten, sofern die Meldung nach bestem Wissen und in redlicher Absicht erfolgt ist. Offensichtlich unbegründete Meldungen sind zu unterlassen.

B) Sanktionierung von Verstößen

Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex haben Fehlbare – ungeachtet strafrechtlicher Folgen – mit disziplinarischen Massnahmen und/oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur fristlosen Entlassung oder Abwahl aus dem Vorstand zu rechnen.

Bad Ragaz, 22. Mai 2024

Der Präsident



Lester Smith

Der Geschäftsleiter



Mauro Girardi